

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 122/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch  
den Präsidenten von W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l  
und Dr. K r e t s c h m e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 2006 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der 1957 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger, der seit Jahren an Psoriasis vulgaris leidet, begehrt - bislang erfolglos - die Kosten von seit dem Jahr 2000 durchgeführten Maßnahmen der Balneo-Phototherapie (BPT) erstattet zu bekommen bzw künftig solche Maßnahmen als Sachleistung gewährt zu erhalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und - zT unter Bezugnahme auf dieses Urteil - ausgeführt, die BPT gehöre als neue Behandlungsmethode mangels positiver Empfehlung in den auf § 135 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beruhenden Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-RL) bzw in den nachfolgenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht zu den Leistungen der Krankenkassen. Die Methode sei kraft ihrer Aufnahme in Anlage B der BUB-RL sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Der schlichte Vortrag des Klägers, diese Entscheidung sei falsch und unrechtmäßig, führe zu keinem anderen Ergebnis. Ein Systemversagen liege nicht vor (Urteil vom 21. Juli 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). An diesen Voraussetzungen richtet sich die Beschwerde nicht aus, weil ihre Begründung vom 24. Oktober 2006 schon weder ausdrückliche noch sonst sinngemäß hinreichend klar erkennbare Rechtsfragen formuliert. Sie führt stattdessen im Wesentlichen in Bezug auf die Psoriasis vulgaris und ihre Behandlung durch die BPT aus, dass die angegriffene Entscheidung "nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konform" gehe, etwa weil sie dem grundsätzlichen Anspruch auf optimale medizinische Versorgung

widerspreche und einen Verstoß gegen das Grundgesetz (GG) bewirke. Dieses Vorbringen verkennt indessen, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu vorgesehen ist, die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils - auch gemessen an höchstrichterlicher Rechtsprechung - erneut umfassend zu überprüfen, sondern dass sich die Begründung an den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ausrichten muss, was nicht geschieht.

- 5 Unbeschadet dessen können mit der Grundsatzrüge nur "Rechtsfragen", nicht aber Fragen tatsächlicher Art zur Überprüfung durch das Revisionsgericht gestellt werden (so zB: *Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 6, 7; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX RdNr 57 mwN*). Dabei kann die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein einzelnes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Behandlungsanspruch eines Versicherten angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden (*stRspr, vgl zB Beschlüsse vom 7. Oktober 2005 - B 1 KR 107/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 Leitsatz 2*). Dass angesichts der bereits vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den BUB-RL, auch in Bezug auf ihre Verbindlichkeit für Leistungsansprüche der Versicherten (*vgl zB zuletzt die Nachweise im Urteil des Senats vom 26. September 2006, B 1 KR 3/06 R, RdNr 15, 20, 24 des Urteils-Umdrucks mwN*), im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit des Klägers ein allgemeiner und entscheidungserheblicher Klärungsbedarf bestehen könnte, legt die Beschwerde nicht dar, schon weil sie auf diese Rechtsprechung nicht eingeht.
- 6 Auch soweit sinngemäß geltend gemacht wird, das LSG sei vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6. Dezember 2005 - 1 BvR 347/98 (*SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) abgewichen, wird auch eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gemäß dargelegt. Hierzu müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im LSG-Urteil einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar seien (*vgl zB Meyer-Ladewig, aaO, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff mwN*). Dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der im Gegensatz zu einem solchen des BVerfG steht und aus dem das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren abgeleitet werden kann, ist nicht ersichtlich, vielmehr zweifelt der Beschwerdeführer auch insoweit lediglich die sachliche Richtigkeit der Begründung des LSG an. Im Übrigen hat das BVerfG im zitierten Beschluss eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass aus dem GG konkrete Leistungsansprüche nicht hergeleitet werden können, ohnehin nur für lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankungen gemacht, für die eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht; um eine derartige Konstellation geht es bei dem Kläger nicht.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)